

Daten auf Vorrat? Nicht mit uns!

F16-92 (aktualisierte Aufl. Juni 2009)

Der staatliche 24-Stunden-Schnüffeldienst

Wir hinterlassen Datenspuren – egal, ob wir telefonieren, ob wir eine SMS verschicken, E-Mails abrufen oder im Internet surfen. Diese Spuren erzählen zwar nicht, worüber wir geredet haben. Aber sie dokumentieren, wie, wo und wann wer mit wem Kontakt hatte.

So erfährt man, von wo aus wir mitten in der Nacht unserem alten Studienfreund in Heidelberg oder New York eine E-Mail geschrieben haben; von welchem Telefonanschluss wir wann wohin telefoniert haben; mit welcher IP-Adresse wir wann im Internet gesurft haben und welches Handy wir von wo aus mit welcher SIM-Karte für ein Telefonat benutzt haben. Im Fachjargon nennen sich diese Spuren Verkehrsdaten. Die große Koalition hat beschlossen, diese Daten von allen Menschen in Deutschland ein halbes Jahr lang zu speichern.

Regierung im Datenverfolgungswahn

Am 1.1.2008 ist in Deutschland das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung in Kraft getreten. Telefonanbieter sind seitdem dazu verpflichtet, alle Telekommunikationsverbindungs- und -positionsdaten ihrer Kundinnen und Kunden sechs Monate lang zu erfassen und zu speichern. Seit Anfang dieses Jahres müssen auch die Anbieter von Internetzugängen, Internettelefonie und E-Mail die bei ihnen anfallenden Daten speichern.

Begründet wird die Sammelwut mit der Terrorismusbekämpfung. Ohnehin seien die Daten auch vor der Vorratsdatenspeicherung bereits zu Abrechnungszwecken erhoben und immerhin drei Monate lang gespeichert worden. Doch die Vorratsdatenspeicherung ist mehr: Wer per Flatrate im Internet surfte, dessen Verbindungsnachweise durften früher nicht gespeichert werden. Jetzt müssen sie es. Auch die ursprünglich nicht gespeicherte Kennung von Handys wird nun von den Providern erfasst. Außerdem sind auch Anonymisierungsdienste zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet.

Eine Bevölkerung unter Generalverdacht

Vorratsdatenspeicherung ist ein klarer Eingriff in das Grundrecht auf vertrauliche Kommunikation. Sie betrifft jeden Menschen – denn gespeichert wird, ohne dass ein konkreter Anlass oder Tatverdacht vorliegt – rein prophylaktisch.

Damit sind in Deutschland mehr als 80 Millionen Menschen zum Objekt staatlichen Handelns geworden. Die Kommunikationsgewohnheiten der gesamten Bevölkerung werden für ein halbes Jahr festgehalten und dabei immense Datenberge angehäuft. Das ist auch in schwierigen Sicherheitslagen keine angemessene Reaktion eines Rechtsstaates. Wer hat je nachgewiesen, dass diese „Sammelei“ tatsächlich erforderlich ist? Kosten und Ertrag der Datenspeicherungen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Für den Datenschutz hat sich ein bedenklicher Paradigmenwechsel vollzogen: Wo früher gelöscht werden musste, besteht jetzt die Pflicht zu speichern.

Keine umfassende EuGH-Entscheidung

Die Vorratsdatenspeicherung geht auf eine europäische Richtlinie (2006/24/EG vom 15. März 2006) zurück. In allen EU-Staaten sollten danach alle Verkehrsdaten sechs bis 24 Monate lang für Zwecke der Strafverfolgung gespeichert werden. Betroffen: rund 500 Millionen Menschen. Das ging vielen zu weit.

2006 hat Irland gegen die Richtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt. Im Februar 2009 hat der EuGH die Klage abgewiesen – eine herbe Enttäuschung. Gegenstand der Klage war jedoch allein die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage. Anders als Irland ist der EuGH der Auffassung, die Richtlinie stelle einen funktionierenden Binnenmarkt sicher und habe nicht vor allem die Strafverfolgung im Blick. Auf mögliche Grundrechtsverletzungen hat sich Irland nicht berufen. Eine bürgerrechtliche und rechtsstaatliche Bewertung der Vorratsdatenspeicherung ist mit dem Urteil also nicht verbunden. Der EuGH hat in bemerkenswerter Deutlichkeit klargestellt, dass er sich nicht auf die mit der Richtlinie verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre bezieht. Das letzte Wort in Sachen Vorratsdatenspeicherung ist also noch nicht gesprochen!

Sicherheit als Bedrohung

Die Regierung Merkel ist über die Vorgaben der EU-Richtlinie noch hinausgespracht: In Deutschland werden die Kommunikationsdaten nicht nur für die Strafverfolgung genutzt: Auch Polizei und Geheimdienste profitieren von der Speicherung. Zudem dürfen Daten nicht nur im Nachhinein von den Ermittlungsbehörden abgefragt, sondern auch in „Echtzeit“ erhoben werden. Während mithilfe der Vorratsdatenspeicherung der EU explizit schwere Straftaten und Terrorismus aufgeklärt werden sollten, hat die Bundesregierung den Datenzugriff auch bei mittelschweren Straftaten erlaubt. Und sogar bei leichten Straftaten, die mittels Telekommunikation begangen wurden – zum Beispiel bei illegalen Downloads aus dem Internet – kann auf die auf Vorrat gespeicherten Daten zugegriffen werden.

Grüne gegen Vorratsdatenspeicherung

Wir Grüne haben die Datensammelwut von Anfang an kategorisch abgelehnt. Zusammen mit über 34.000 Menschen klagt die grüne Bundestagsfraktion in Karlsruhe gegen das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung. 2008 hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Eilverfahren der Datenspeicherung einen gehörigen Dämpfer verpasst und den Zugriff auf die Verbindungsdaten stark eingeschränkt. Danach dürfen diese Daten vorerst nur dann zur Strafverfolgung an Behörden weitergegeben werden, wenn der konkrete Verdacht einer schweren Straftat besteht. Auch zur Gefahrenabwehr darf die Weitergabe nur eingeschränkt erfolgen, nämlich nur bei dringender Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.

Andere Gerichte haben der Vorratsdatenspeicherung ebenfalls vorläufig Einhalt geboten: Die klagenden Telekommunikationsunternehmen sind bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Daten auf Vorrat zu speichern.

Zitate:

„Daher wäre eine Sammlung der dem Grundrechtsschutz unterliegenden personenbezogenen Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.“ (BVerfG 65, 1, 46; 1 BvR 1550/03 vom 13.6.2007, RZ. 97)

„Die Vorratsdatenspeicherung ist rechtsstaatlich fragwürdig und zur Bekämpfung schwerer Kriminalität weder besonders geeignet noch effektiv.“ Jerzy Montag MdB

Noch Fragen?

Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion

Jerzy Montag MdB, Sprecher für Rechtspolitik

Arbeitskreis 3: Demokratie, Recht & Gesellschaftspolitik

T. 030/227 56789, F. 030/227 56552, info@gruene-bundestag.de

Zum Weiterlesen:

Datenschutz ins Grundgesetz (Flyer 16/147)

Bürgerrechtsschutz im digitalen Zeitalter (Reader 19/79)

Bundestagsdrucksachen:

16/10216 Datenschutz stärken

16/7016 Änderungsantrag zur Vorratsdatenspeicherung

16/1622 Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung prüfen

16/237 Freiheit des Telefonverkehrs vor Zwangsspeicherung

15/4748 Beschlussempfehlung zur Vorratsdatenspeicherung